Prüfungsordnung der Hochschule Wismar
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung
für den Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“

Vom 31.07.2003

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17.12.2010 (Die Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar eingeschrieben wurden.)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Hochschulgrad
§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfer und Beisitzer
§ 7 Anerkennung von Studienleistungen; Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen
§ 10 Mündliche Prüfungen
§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 13 Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
§ 14 Prüfungstermine und Meldefristen
§ 15 Zentrales Prüfungsamt

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 16 Zulassung zur Master-Prüfung
§ 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
§ 18 Master-Thesis
§ 19 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
§ 20 Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung
§ 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
§ 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
§ 23 Zeugnis und Zeugnisergänzungen
§ 24 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan
Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung

Das Master-Studium „Wirtschaftsrecht“ stellt ein Ergänzungsstudium dar und baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen Studienfach auf, wobei die „Master of Laws“-Prüfung den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet. Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Master-Thesis soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, die für eine Tätigkeit im Bereich des Wirtschaftsrechtes in Leitungsfunktion praxisrelevanten Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie gewählte Lösungsalternativen erfolgreich in der Praxis umzusetzen.

§ 2
Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Laws“ (abgek. LL.M.).

§ 3
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium „Wirtschaftsrecht“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung 4 Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden beträgt 68 Semesterwochenstunden. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. Für einzelne Modulprüfungen sind Prüfungsvorleistungen erforderlich. Prüfungsvorleistungen sind in § 16 Abs. 2 geregelt. Die Notwendigkeit von Vorleistungen ergibt sich aus der Anlage 1 zur Prüfungsordnung.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung.

(4) In das Studium sind Exkursionen im Gesamtumfang von 14 Tagen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen - je nach Möglichkeit - außerhalb der Hochschule angeboten werden.

(5) Während des Studiums kann mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem Europäischen Credit Transfer System. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ ist der erste berufsqualifizierende Abschluss „Bachelor“ oder „Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)“ oder ein vergleichbarer Studienabschluss einer nationalen oder ausländischen Hochschule. Über die Anerkennung als vergleichbarer Studienabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung. Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht soll in der Regel nur zugelassen werden, wer den ersten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser erlangt hat. Wird diese Gesamtnote nicht erreicht, müssen mindestens zwei rechtliche Module oder die Abschlussarbeit mit einer Modulnote von 2,0 oder besser bestanden worden sein. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gesamtnote auf 3,3 oder schlechter lautet.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für einen Studiengang „Wirtschaftsrecht“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
3. in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, im Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Zentralen Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen,
4. eine Erklärung darüber, dass bisher keine Master-Prüfung oder Modulprüfungen der Master Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen ist in § 16 näher beschrieben.

(5) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichs wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 15 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Für jedes Mitglied ist bei der Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Ersatzmitglieder bestellt.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der in den Ausschuss bestellten Professoren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt

Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer
a) über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
b) zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(9) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 6
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf die Kandidatin/den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7
Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang mit Abschluss Master „Wirtschaftsrecht“ erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Stundenleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im

Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidatin/dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der

Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein(e) Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Lehrenden bestimmen durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss die Arten der in der Veranstaltung angebotenen Prüfungsleistungen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Lehrveranstaltungen. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

a) Mündliche Prüfung (§ 10),
b) Klausur (§ 11),
c) Hausarbeit (Absatz 3),
d) Referat (Absatz 4),
e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien (Absatz 5)
f) Projektarbeit (Absatz 6).
g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
   - Referate (Absatz 4)
   - Hausarbeit (Absatz 3)
   - Projektarbeit (Absatz 6)

   Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Studien- und Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Studien- und Prüfungsleistung auf Grund

der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. In einer Hausarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er

a) selbständig unter Verwendung der einschlägigen Literatur ein Problem im Bereich des Wirtschaftsrechts und/oder der Betriebswirtschaft erkennen und sich eigenständig mit ihm auseinandersetzen und
b) die Ergebnisse seiner Arbeit unter Beachtung wirtschaftsrechtlicher und/oder betriebswirtschaftlicher Anforderungen schriftlich darstellen kann.

(4) Ein Referat umfasst:

a) eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Planspiel oder einer Fallstudie wird aufgrund regelmäßiger Teilnahme und des Erbringens eigenständiger Teilbeiträge zu den Entscheidungen oder Lösungsansätzen bescheinigt.

(6) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zu mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate. Die Dauer und der Umfang der Projektarbeit werden vom Prüfer für alle Kandidatinnen/Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind mit Beginn der Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul (spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die Dauer und den Umfang der Projektarbeit in Kenntnis zu setzen. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidatinnen/Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 10
Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 13
Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für die Kandidatin/den Kandidaten ergebenden zeitlichen Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung und die Teilnahme an den durchgeführten Exkursionen oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul, das Praktikum oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für eine(n) durchschnittlich begabte(n) Kandidatin/Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung (work load). Die gesamte Arbeitsbelastung der Kandidatin/des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(5) Die für die Module, das Praktikum und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vorgesehenen Credits ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 14
Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im 3-wöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters. Alternative Prüfungsleistungen können auch semesterbegleitend abgelegt werden. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Anlage 1 zur Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können Auslandsaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem sie/er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester 10 Credits erworben hat. Ferner können bis zu 2 Fachsemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war. Über den Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Unabhängig von Absatz 3 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 3 Satz 2 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihr/Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15
Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz
- Führen der Prüfungsakten
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge zur Teilnahme an der Modulprüfungen sowie zur Master-Thesis
- Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
- Erteilung der Prüfungszulassung
- Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten
- Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine
- Aufstellen von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
- Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 3
- Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
- Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer
- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 16
Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat die nach dieser Prüfungsordnung festgelegten jeweiligen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein

Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 22.

(3) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 90 Credits laut Anlage 1 erworben hat.

(4) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ der Hochschule Wismar immatrikuliert war.

(5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17
Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus
- den Modulprüfungen
- der Master-Thesis gemäß § 18 einschließlich des Kolloquiums gemäß § 20

(2) Die Module des Master-Studiums sind wie folgt vorgegeben:

PM 1 Unternehmensrecht
PM 2 Vertiefung Vertragsrecht
PM 3 Wirtschaftsverfassung und Gerechtigkeit
PM 4 Juristische Methodenlehre und wissenschaftliches Schreiben
PM 5 Interdisziplinäre Fallstudien 1
PM 6 Interdisziplinäre Fallstudien 2
PM 7 Interdisziplinäre Fallstudien 3
PM 8 Interdisziplinäre Fallstudien 4
PM 9 Controlling
PM 10 Juristische Projekte
PM 11 Wirtschaftsenglisch
WPM I - VI (Wahlpflichtmodule I - VI) aus dem nachfolgenden Katalog der Wahlpflichtmodule.

(3) Die Wahlpflichtmodule sind folgende:

Wahlpflichtmodul 1 Ertragssteuern I
Wahlpflichtmodul 2 Ertragssteuern II
Wahlpflichtmodul 3 Verkehrssteuern
Wahlpflichtmodul 4 Bilanzierung nach deutschem und internationalem Recht
Wahlpflichtmodul 5 Betriebliches Prüfungswesen
Wahlpflichtmodul 6 Europäisches Wirtschaftsrecht
Wahlpflichtmodul 7 Deutscher und internationaler Gewerblicher Rechtsschutz
Wahlpflichtmodul 8 Internet- und EDV Recht
Wahlpflichtmodul 9 Recht des internationalen Wirtschaftsverkehrs
Wahlpflichtmodul 10 Internationales Management
Wahlpflichtmodul 11 E-Commerce und Multimedia
Wahlpflichtmodul 12 Kollektives Arbeitsrecht
Wahlpflichtmodul 13 Individualarbeitsrecht Vertiefung

Wahlpflichtmodul 14 Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht
Wahlpflichtmodul 15 Enterprise Resource Planning (Human Resources)
Wahlpflichtmodul 16 Personalwirtschaft
Wahlpflichtmodul 17 Unternehmensfinanzierung
Wahlpflichtmodul 18 Bankrecht
Wahlpflichtmodul 19 Recht der Unternehmenskrise

(3) Umfang und Art der Prüfungsleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 18
Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema soll interdisziplinär angelegt sein, eine erhebliche juristische Ausrichtung des Themas ist erforderlich.

(2) Die Master-Thesis muss spätestens 14 Tage nach dem Termin der letzten Modulprüfung gem. § 17 Abs. 2 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Die Master-Thesis kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Wismar ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und Professoren anderer Fachbereiche können ein Thema für die Master-Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall

muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 19
Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/ihre/er/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer muss derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 20
Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat die Kandidatin/der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Die Prüfer setzen die Note des Kolloquiums einvernehmlich fest. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 168 Credits laut Anlage 1 erworben hat.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Master-Thesis dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn auch das

Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 21
Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modul-Prüfungen sowie die Master-Thesis bestanden sind.

(2) Die Modulprüfungen sowie die Master-Thesis sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Modul-Prüfungen sowie aller Wahlpflichtmodule und die Note der Master-Thesis ein. Soweit die Kandidatin/der Kandidat mehr als sechs Wahlpflichtmodule mit einer Modulprüfung abgeschlossen hat, kann sie/er die sechs Modulprüfungen bestimmen, die für die Notenberechnung berücksichtigt werden sollen. Für die Wichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen ECTS-Punkten multipliziert. Die ECTS-Punkte der Master-Thesis werden für die Wichtung verdoppelt. (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden ECTS-Punkte, wobei die ECTS-Punkte der Master-Thesis verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(5) Bei einer überragenden Leistung, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(6) Ist eine Modul-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22
Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen

ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein(e) Kandidatin/Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Es gilt die jeweils bessere Note.

(5) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Thesis gilt Absatz 9. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2 und 4 versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(7) Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(8) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein zweiter Versuch erforderlich wird.

(9) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis, beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 5 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen.

§ 23
Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis mit der erzielten Note enthält.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann die Ergänzung des Zeugnisses durch Bezeichnung eines der folgenden Schwerpunkte beantragen:

Schwerpunkt Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung (Specialisation Taxation)
Schwerpunkt Arbeitsrecht und Personalmanagement (Specialisation Human Resources)
Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht (Specialisation International Business Law)
Schwerpunkt Finanzierung, Bank- und Insolvenzrecht (Specialisation Corporate Finance, Banking- and Insolvency Law).

(3) Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Kandidatin/der Kandidat mindestens vier der folgenden Module erfolgreich bestanden hat:

für Schwerpunkt Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung:
- Ertragssteuern I
- Ertragssteuern II
- Sonstige Steuerarten
- Bilanzierung nach deutschem und internationalem Recht
- Betriebliches Prüfungswesen

für Schwerpunkt Arbeitsrecht und Personalmanagement:
- Kollektives Arbeitsrecht
- Individualarbeitsrecht Vertiefung
- Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht
- Enterprise Resource Planning (Human Resources) Personalwirtschaft

für Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht:
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Recht des Internationalen Wirtschaftsverkehrs
- Internationales Management
- Deutscher und Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz
- Bilanzierung nach deutschem und internationalem Recht

für Schwerpunkt Finanzierung, Bank- und Insolvenzrecht:
- Unternehmensfinanzierung
- Bankrecht
- Recht der Unternehmenskrise
- Bilanzierung nach deutschem und internationalem Recht
- Ertragssteuern I

(4) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen

b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich Wirtschaft
c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
h) Einordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

(5) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studiengangs anzugeben.

(6) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Fachbereichssprecher unterzeichnet.

§ 24
Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws“ beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/ der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine

Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
(In-Kraft-Treten)

Anlage 1 Prüfungsplan

		1. Sem.		2 Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Nr.	**Modul**	**Prüfung**	**CR**	**Prüfung**	**CR**	**Prüfung**	**CR**	**Prüfung**	**CR**
PM 1	Unternehmens-recht	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6						
PM 2	Vertiefung Vertragsrecht			MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6				
PM 3	Wirtschafts-verfassung und Gerechtigkeit					MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6		
PM 4	Juristische Methodenlehre und wissen-schaftliches Schreiben			PV K120 o. K 90 u. APL o. APL		MP K180 o. K 120 u. APL o. APL **VZT: PV**	8		
PM 5-8	Interdisziplinäre Fallstudien	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6
PM 9	Controlling	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6						
PM 10	Juristische Projekte			PV K120 o. K 90 u. APL o. APL		MP K180 o. K 120 u. APL o. APL **VZT: PV**	4		
PM 11	Wirtschafts-englisch					MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6		
WP M I	Wahlpflicht-modul I	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6						
WP M II	Wahlpflicht-modul II	MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6						
WP M III	Wahlpflicht-modul III			MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6				
WP M IV	Wahlpflicht-modul IV			MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6				
WP M V	Wahlpflicht-modul V					MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6		
WP M VI	Wahlpflicht-modul VI							MP K180 o. K 120 u. APL o. APL	6
	Master-Thesis							Master-Thesis und münd-liche Prüfung	18
	Anzahl CR		30		24		36		30

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits vorzusehen. Die sich daraus ergebende „workload“ wurde eingehalten, auch wenn die CR von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Die Wichtung der Klausur zur alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K= 70%, APL= 30%.

Abkürzungen:

CR = Credits
MP = Modulprüfung
PV = Prüfungsvorleistung
K n = Klausur (n = Minuten)
PA = Projektarbeit
WPM= Wahlpflichtmodul
APL = alternative Prüfungsleistung
PM = Pflichtmodul
VZT = Voraussetzung zur Teilnahme

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.
Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:
N.N.

1.2 First Name:
N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:
N.N.

1.4 Student ID Number or Code:
not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**:**
Master of Laws (LL.M.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Master of Laws (LL.M.)

2.2 Main Field(s) of Study:
Business Law and Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**:**
Hochschule Wismar - University of technology, Business and Design
Business Department
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:
[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (2 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

2 years, full time

3.3 Access Requirements:

LL.B. degree or „Diplom“ in Business Law (the German „Diplom-Wirtschaftsjuristin/ Diplomwirtschaftsjurist (FH)“ or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 2 years

4.2 Program Requirements:

The program confers in-depth skills in selected areas of business law and business administration combined with key qualifications necessary for responsible and independent professional work. Emphasis is given to company law, contract law, controlling and business ethics. Students have to choose optional courses from a comprehensive catalogue of legal and economic topics enabling them to build up special expertise either in taxation and accounting, labour law and human resources, international business law or corporate finance/banking- and insolvency law. Throughout the program these skills are applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral). and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)**:**

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of LL.M. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The LL.M. degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of business law and business administration

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 **Additional Information:**

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de
On the programme: www.wi.hs-wismar.de
For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)
Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

_____

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM [1]

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* [2]

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

[1] The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

[2] Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus*/Bachelor and *Magister*/Master) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education

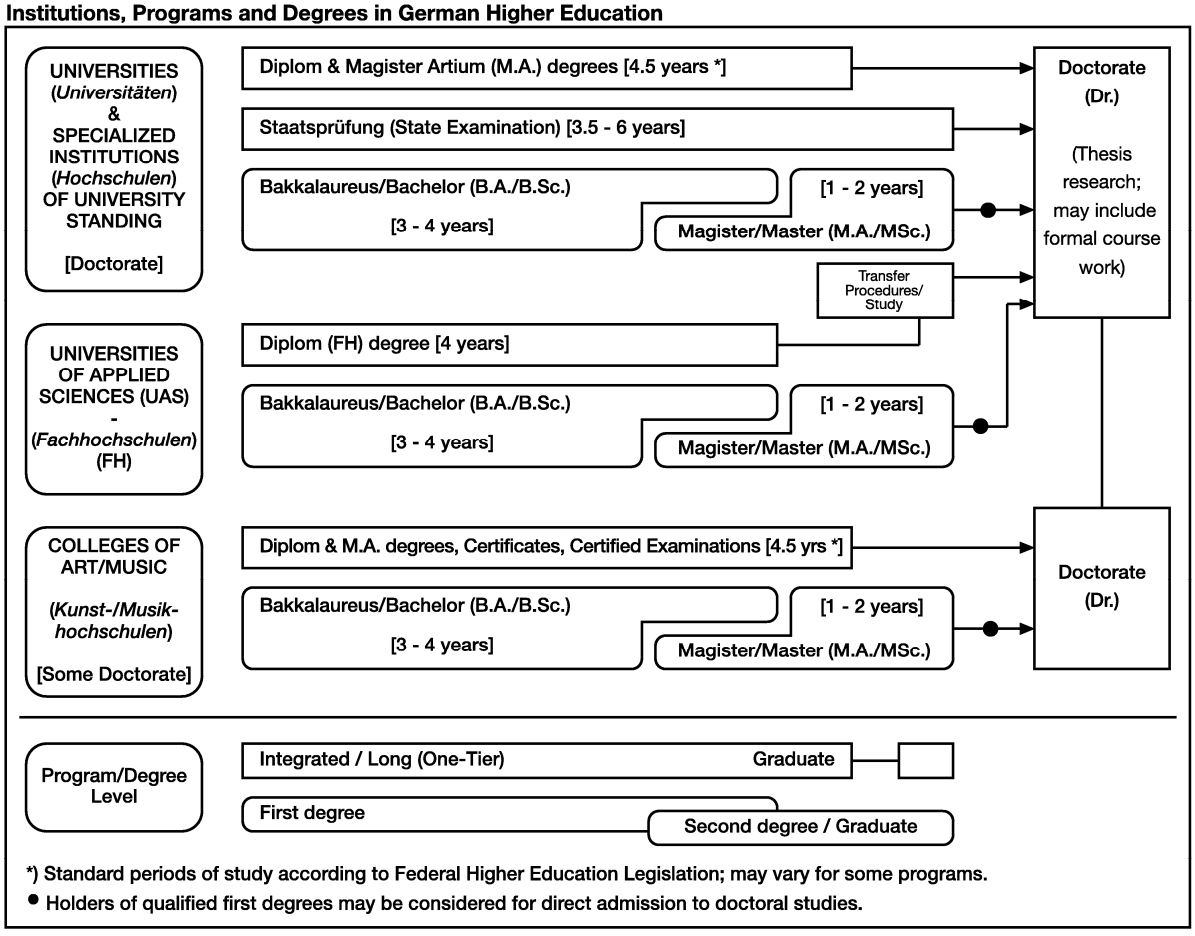

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.
  The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus*/Bachelor, *Magister*/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn;
  Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de